

## DELIRIUM@NET

### Bestimmungen des Delirium-Edition-Partnerschaftsprogramms

#### Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

##### §1

Diese Bestimmungen enthalten die Regeln für die Erstellung und den Betrieb des Partnerprogramms "Delirium @ Net".

##### §2

Immer wenn sich die Bestimmungen auf die folgenden Begriffe beziehen, nehmen sie eine angemessene Definition an:

- "Network" - Partnerschaftsprogramm "Delirium@Net";
- "Partner" - Teilnehmer des Partnerprogramms;
- "Koordinator" - Delirium Foundation und ihre Tochtergesellschaften;
- "Aufgaben" - Konzerte, Aufführungen, Aufnahmen, Publikationen, Konferenzen und andere künstlerische und werbliche Aktivitäten, die im Rahmen des Netzwerks organisiert und in Par. 4. Par. 2 gelistet werden

##### §3

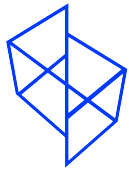
1. Das Netzwerk hat keine Rechtspersönlichkeit.
2. In Angelegenheiten, die eine formelle Vertretung erfordern, wird das Netzwerk vom Koordinator vertreten.

#### Zweck und Umfang der Aktivitäten

##### §4

1. Die Ziele des Netzwerks sind:

1. Schaffung eines internationalen Partnernetzwerks;
2. Förderung zeitgenössischer Kunst mit Schwerpunkt zeitgenössische Musik;
3. Verbreitung von Wissen über zeitgenössische Kunst und ihre Autoren;
4. Förderung der Kunst als Instrument für die Integration von Gesellschaften und Nationen Europas und der Welt;
5. Einfluss auf die Wahrnehmung der zeitgenössischen Kultur durch interinstitutionelle Aktivitäten;
6. Aktivitäten zur Förderung junger musikalischer Talente;
7. Kultur- und musikalische Bildung
8. Offenheit zum neuen und nicht standardisierten Formen der Kunstpraxis;
9. Errichtung guter Praktiken bei Sponsoren und Gönnern.



2. Die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Ziele erfolgt durch die Umsetzung der folgenden Aufgaben:
  1. Unterstützung des Managements
  2. Ermöglichung von Kontakten mit KünstlerInnen und KomponistInnen;
  3. Organisation von Workshops, Konferenzen und Meetings für Manager und Personen, die Kultureinrichtungen verwalten;
  4. interkultureller und generationenübergreifender Austausch;
  5. Organisation gemeinsamer künstlerischer und kompositorischer Residenzen;
  6. Bestellung von Kunstwerken zeitgenössischer Künstler;
  7. Informationsaustausch über die neuesten Trends in der Kunst;
  8. Informationsaustausch über die neuesten Technologien des Kulturmarktes;
  9. Durchführung von Forschungen zur Wahrnehmung zeitgenössischer Kunst;
  10. Zusammenarbeit mit VertreterInnen der Kunst und Kultur von Ländern und Gemeinschaften in Europa;
  11. Zusammentreffen von KünstlerInnen, KritikerInnen, KunstliebhaberInnen, VertreterInnen von Wissenschafts und KulturaktivistInnen, Sponsoren und Gönnern rund um die Idee der Kunst;
  12. Katalogisierung, Archivierung und Erleichterung des Zugangs zu künstlerischen Leistungen von KomponistInnen;
  13. Bildungs-, Propagierungs-, Informations- und Veröffentlichungsaktivitäten auf dem Gebiet der künstlerischen, literarischen, musikalischen und theatralen Werke sowie anderer Bereiche der Kunst;
  14. Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen, Medien und Nichtregierungsorganisationen, die in dem von den Zielen der Delirium-Edition abgedeckten Bereich tätig sind, sowie regionaler und internationaler Zusammenarbeit mit Museen, Galerien, Schulen und Kunstuniversitäten sowie nicht-künstlerischen Universitäten, die an den Zielen des Netzwerks interessiert sind.

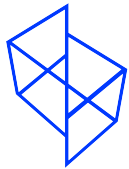
## **Organe und Mitglieder des Netzwerks**

### **§5**

1. Die Netzwerkorgane sind der Programmvorstand und der Koordinator.
2. Der Programmvorstand berät und gibt Stellung.
3. Der Koordinator organisiert die Arbeit des Netzwerks und entscheidet, ob ein Partner vom Netzwerk akzeptiert oder ausgeschlossen wird.

### **§6**

1. Der Programmvorstand wird mit einfacher Mehrheit von allen Partnern ausgewählt.
2. Der Programmvorstand besteht aus maximal drei Partnern. Der Koordinator kann kein Mitglied des Programmvorstands sein.
3. Die Arbeit des Programmvorstands wird von einem Partner geleitet, der von allen Mitgliedern des Rates mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird.
4. Der Programmvorstand hat eine Laufzeit von 3 Jahren.



#### 1. Partner können dem Netzwerk beitreten als:

1. lokale nichtstaatliche und staatliche Kultureinrichtungen, die auf dem Gebiet der Musik tätig sind;
  2. Veranstalter von Musikfestivals unabhängig von der Rechtsform des Veranstalters;
  3. Orchester und andere künstlerische Gruppen, die von nichtstaatlichen Organisationen vertreten werden, die Geschäftstätigkeiten ausüben;
  4. Presse und Medien unabhängig von der Rechtsform des Herausgebers;
  5. Sponsoren und Gönner, die ein Unternehmen führen
2. Der Koordinator und jeder Partner hat einen Platz im Netzwerk und wird durch einen Bevollmächtigten vertreten.
  3. Der Netzwerkpartner kann keine natürliche Person sein.
  4. Kandidaten für Partner reichen einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in das Netzwerk beim Koordinator ein, der nach Anhörung des Programmvorstands diesbezüglich bis zu 30 Tage nach Eingang des Antrags eine Entscheidung trifft.
  5. Die Teilnahme des Partners am Netzwerk erlischt als Ergebnis von:
    - schriftlicher Rücktritt;
    - schriftlicher Ausschluss durch den Koordinator nach Konsultation mit dem Programmrat.

#### Schlussbestimmungen

1. Diese Bestimmungen sind keine vorläufige Vereinbarung.
2. Umsetzung der in Ziff. 4 Par. 2 angegebenen Verordnungen erfolgt auf der Grundlage bilateraler und multilateraler Vereinbarungen und Vereinbarungen, die von den Partnern und dem Koordinator geschlossen werden.
3. Bei Streitigkeiten zwischen Partnern, für die keine Regelung besteht in den Verträgen oder Vereinbarungen in Absatz 1 des vorstehenden Absatzes, versucht der Programmrat, eine einvernehmliche Lösung zu finden.
4. Die Entscheidung über die Auflösung des Netzwerks wird vom Koordinator nach schriftlicher Stellungnahme des Programmrats getroffen.
5. Die Auflösung des Netzes berührt nicht die Gültigkeit der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verträge und Vereinbarungen.